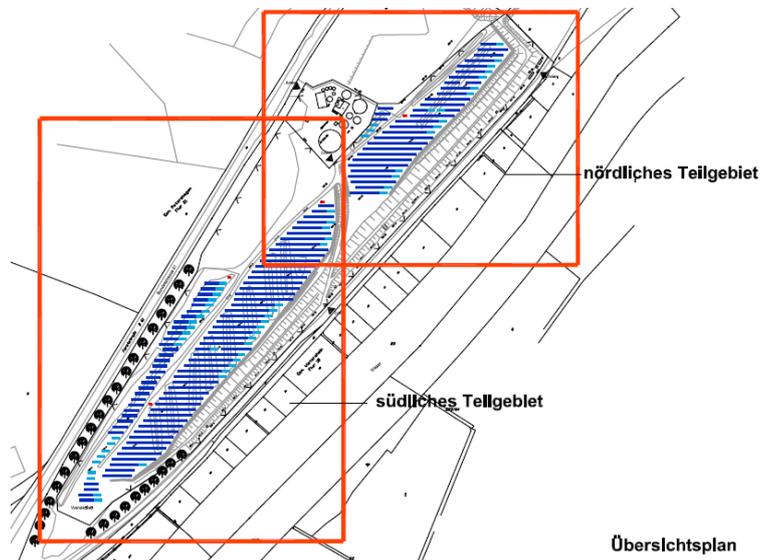




Stadt Petershagen
Kreis Minden-Lübbecke

Flächennutzungsplan, 27. Änderung

„SO Freiflächen-Fotovoltaik Heisterholz“



Begründung

gem. § 5 (5) BauGB

ABSCHRIFT

Projektnummer: 212201
Datum: 2013-03-21

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	Planungsanlass / Allgemeines	3
2	Planungserfordernis und Standortentscheidung	5
3	Geltungsbereich	7
4	Bestandssituation	8
5	Verfahren	9
6	Einordnung der Planung	9
6.1	Regionalplanung	9
6.2	Flächennutzungsplan	10
7	Vorhaben	11
8	Städtebauliche Planungsziele	14
9	Darstellungen der Änderung des Flächennutzungsplanes	15
10	Erschließung	16
10.1	Verkehrliche Erschließung	16
10.2	Technische Infrastruktur	16
10.2.1	Elektrizität / Eispeisung in das bestehende Stromnetz	16
10.2.2	Gas- und Wasserversorgung	16
10.2.3	Schmutzwasserentsorgung	16
10.2.4	Oberflächenentwässerung	17
10.2.5	Abfallbeseitigung	17
10.2.6	Vorbeugender Brandschutz	17
11	Immissionsschutz	17
12	Berücksichtigung der Umweltbelange	18
13	Klimaschutz / Klimawandel	20
14	Städtebauliche Zahlen und Werte	20
15	Abschließende Erläuterungen	21
15.1	Altlasten / Altablagerungen	21
15.2	Bodenfunde	21
15.3	Bodenordnung und Realisierung	21
15.4	Erschließungskosten	22
16	Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk	22

ANLAGEN:

- Lageplan zum Bauvorhaben
- Umweltbericht mit Eingriffsbilanzierung und Artenschutzbeitrag
- Allg. FFH-Verträglichkeitsvorstudie des Einzelfalles nach § 34 BNatSchG

Bearbeitung:

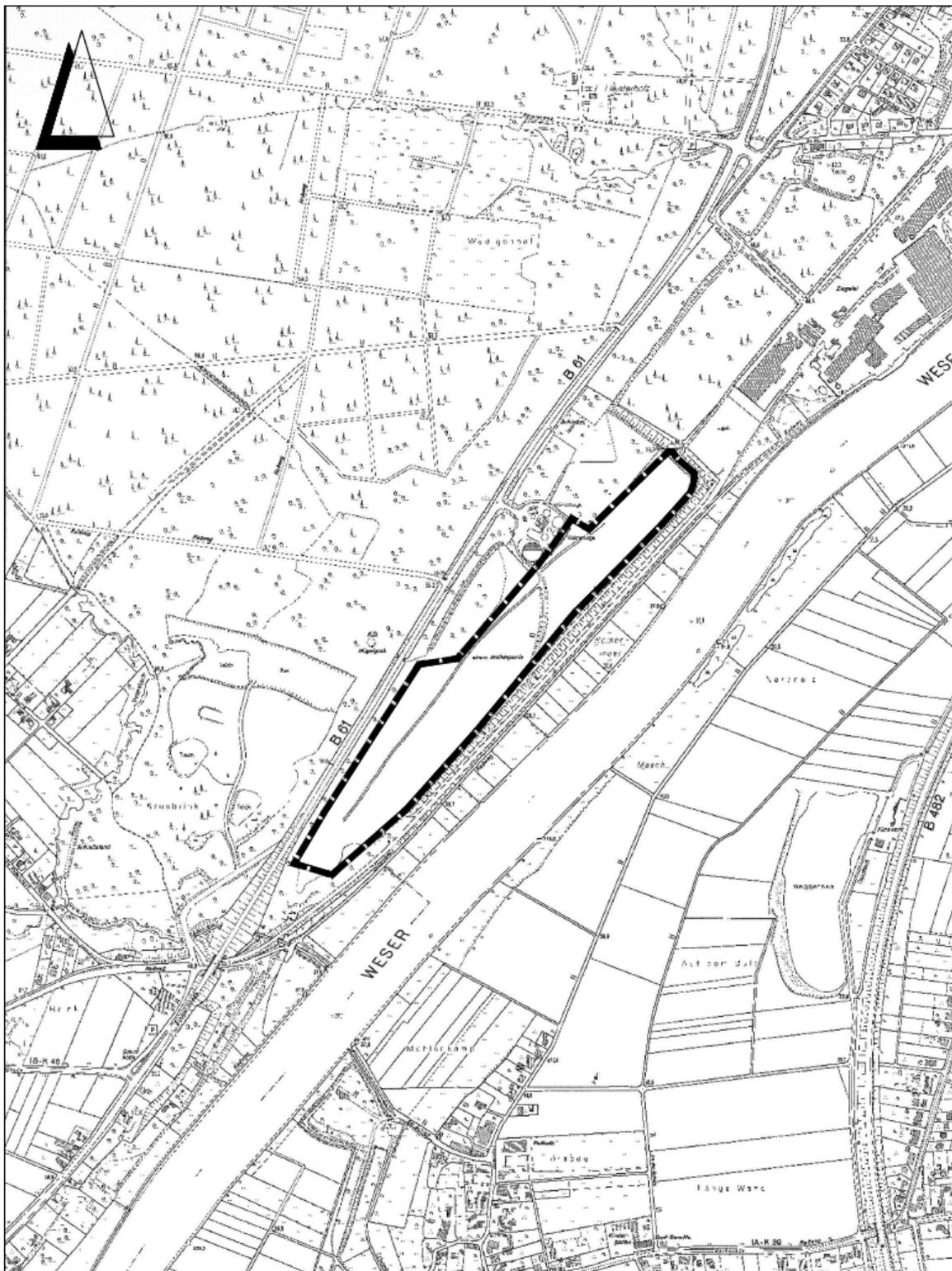
Wallenhorst, 2013-03-21
Proj. Nr. 212201

Dipl. Ing. Johannes Eversmann

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG
Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner
Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

1 Planungsanlass / Allgemeines

Das Plangebiet befindet sich in der Ortschaft Petershagen – Heisterholz und umfasst eine Größe von ca. 10,5 ha (innerhalb des Gesamtgrundstücksbereichs der AML von rd. 22 ha).



Übersichtsplan Lage im Stadtgebiet

Planungsanlass sind konkrete Bauabsichten eines privaten Investors (Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Minden-Lübbecke – AML) zur Errichtung einer Fotovoltaik-Freiflächenanlage.

Der Kreis Minden-Lübbecke ist Eigentümer der Altdeponie Heisterholz. Hierbei handelt es sich um eine ehemalige Hausmülldeponie, deren Ablagerung im Jahr 1986 beendet wurde. Die Deponie ist mit einer Bodenschicht bedeckt und größtenteils bepflanzt worden. Der Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Minden-Lübbecke (AML) beabsichtigt, auf diesem Gelände in der Gemarkung Petershagen, Flur 21, Flurstück 82 eine Freiflächen-Fotovoltaikanlage zu errichten. Die Freiflächen-Fotovoltaikanlage soll auf einer Größe von rund 10,5 ha errichtet werden.

Der Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Minden-Lübbecke – AML hat mit Schreiben v. 11. Mai 2012 einen Antrag zur Änderung des Flächennutzungsplanes gestellt, der die Grundlage für dieses Änderungsverfahren bildet.

Die Altdeponie Heisterholz liegt planungsrechtlich im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan als Fläche für Aufschüttungen bzw. Fläche für Abfallentsorgung dargestellt.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der Freiflächen-Fotovoltaikanlage zu schaffen, soll in diesem Bereich durch die 27. Änderung des Flächennutzungsplans ein sonstiges Sondergebiet für erneuerbare Energien nach § 11 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.V.m. § 1 Abs.1 Nr.4 BauNVO ausgewiesen werden.

Da die Nutzung erneuerbarer Energien – hier in Form einer größeren Fotovoltaik-Anlage - in erheblichem Maße auch der Allgemeinheit zu Gute kommt, unterstützt die Stadt Petershagen diese Planungsabsichten und schafft durch die Aufstellung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes dafür die planungsrechtlichen Voraussetzungen.

Hintergrund ist die gestiegene Bedeutung erneuerbarer Energien im Rahmen der sog. Energiewende, wobei dort auch die Fotovoltaik eine herausragende Rolle spielt. Der Solarstromerzeugung kommt aufgrund der oft mangelnden Flächeneignung bzw. -verfügbarkeit für Windkraft eine besondere Bedeutung zu.

Fotovoltaik-Anlagen werden durch die Bundesregierung mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefördert. Das EEG bietet durch feste Vergütungssätze und einen 20jährigen Vergütungszeitraum hohe Planungs- und Investitionssicherheit.

Eine wirtschaftliche Förderung großflächiger, sog. Freiflächenfotovoltaikanlagen kommt hierbei auf sog. Konversionsflächen (wie z.B. aufgegebenen Militäranlagen oder auf ehemaligen Mülldeponien o.ä.) in Betracht.

Es besteht ein Anspruch auf Einspeisevergütung für den erzeugten Strom gegenüber dem jeweiligen Netzbetreiber (Energieversorgungsunternehmen).

2 Planungserfordernis und Standortentscheidung

Voraussetzung für die Zulässigkeit von großflächigen Freiflächen-Fotovoltaikanlagen ist nach den erfolgten Abstimmungen mit dem Kreis Minden-Lübbecke zumindest eine planungsrechtliche Ausweisung im Rahmen des Flächennutzungsplanes.

Der Kreis Minden-Lübbecke hat im Vorwege dieser Planung und des daraufhin gestellten Antrags eine Untersuchung aller kreiseigenen Flächen (also auch der der Abfallentsorgungsbetriebe) durchgeführt, mit dem Ziel, pot. geeignete Standorte für die Nutzung regenerativer Energien herauszufiltern (Auszug aus dieser Untersuchung):

„Als Kreisflächen wurden in der Untersuchung die Grundstücke des Kreises Minden-Lübbecke und der kreiseigenen Gesellschaften und Betriebe verstanden. Hier sind insbesondere die Flächen des AML von Bedeutung.

Ausgangssituation: Grundlage für die Untersuchung bildeten die 3342 einzelnen Flächen des Kreises und des AML, die zur Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2006 erfasst worden sind sowie einige wenige weitere Flächen, die seit diesem Datum vom Kreis erworben worden sind.

Als Flächen sind sowohl die einzelnen Flurstücke als auch die im Liegenschaftsverzeichnis ausgewiesenen unterschiedlichen Nutzungen eines Flurstücks zu verstehen.

Diese Flächen sind hinsichtlich verschiedener Kriterien im Hinblick auf die Zielsetzung sortiert und untersucht worden. Zielsetzung der Untersuchung war, ausreichend große Freiflächen zu finden, die sich für die Nutzung von Windenergie (Windkraftanlage/n) und/oder Solarenergie (Freiflächen-Fotovoltaikanlage/n) eignen.

In einem 1. Arbeitsschritt sind die Flächen aussortiert worden, die auf Grund ihrer Nutzung nicht in Frage kommen. Hierunter fallen Straßenflächen, bebaute Flächen und Flächen, die mit dem folgenden förmlichen Schutz als FFH-Gebiet, EU-Vogelschutzgebiet, Naturschutzgebiet und geschützter Landschaftsbestandteil versehen sind.

Im 2. Arbeitsschritt wurden alle Flächen, die eine zu geringe Größe aufweisen oder aus sonstigen Gründen (Flächen außerhalb des Kreisgebietes oder Flächen, die noch in der Liste enthalten sind obwohl der Kreis nicht oder nicht mehr Eigentümer ist) aussortiert. Als Mindestgröße ist zunächst einmal 5000 qm festgelegt worden. Weiterhin mit betrachtet wurden hingegen kleinere Kreisflächen dann, wenn sie mit weiteren Kreisflächen in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang stehen.

Auf diese Weise wurden Flächen/Bereiche identifiziert, die für die Nutzung regenerativer Energien zunächst einmal in Frage kommen. Die Anzahl dieser Bereiche beläuft sich auf 37 mit etwa 200 einzelnen Flächen bzw. Flurstücken. Anhand von Karten wurden diese Bereiche lokalisiert und hinsichtlich der Eignung für die Nutzung der Windenergie und für Fotovoltaikanlagen untersucht. Dabei sind für die Windenergie folgende Kriterien zur Beurteilung herangezogen worden: Immissionsschutz, d. h. es muss ausreichender Abstand zum nächstgelegenen Wohnhaus gegeben sein (mindestens 400 m) und hinsichtlich naturschutzfachlicher Belange müssen nach einer ersten Einschätzung keine Ausschlussgründe vorliegen.

Im Einzelfall können naturschutzfachliche Gründe und hier insbesondere Artenschutzgründe zum Ausschluss einzelner Flächen führen. Der Artenschutz erfordert allerdings eine genauere Untersuchung. Für mögliche Fotovoltaikanlagen sind ebenfalls naturschutzfachliche Belange und die Wirtschaftlichkeit als Kriterien zur detaillierten Untersuchung der Flächen herangezogen worden. Durch die jüngste Änderung des Energie-Einspeise-Gesetzes ist die Vergütung für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen deutlich herabgesetzt worden, so dass es unter dem finanziellen Aspekt lukrativer ist, auf Brach- oder Deponieflächen Anlagen zu installieren, da für diese Flächen nach wie vor eine höhere Einspeisevergütung gezahlt wird.

Im Ergebnis dieser Untersuchung der einzelnen Bereiche sind 11 Bereiche/Flächen identifiziert worden, die grundsätzlich geeignet sind. Zu diesen Flächen gehört auch der Standort in Petershagen-Heisterholz im Bereich der ehemaligen Deponie.“

(Zitiert aus einer Unterlage des Kreises Minden-Lübbecke)

Mit dieser Planung werden insoweit auch die im Klimaschutz- und Energiekonzept des Kreises Minden-Lübbecke vom Juni 2008 sowie den mit der BauGB – Novelle von 2011 zusätzlich eingeführten Bestimmungen zum Klimaschutz Rechnung getragen: In § 1a BauGB ist folgender Absatz 5 ergänzend aufgenommen:

(5) Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.

Mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG vom 01.01.2012 hat die Bundesregierung dem Einsatz erneuerbarer Energien Vorrang vor der konventionellen Energieerzeugung eingeräumt. Ziel ist es, „insbesondere im Interesse des Klima- und des Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.“

Nach dem EEG soll der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung in den kommenden Jahren kontinuierlich erhöht werden auf

35 % bis zum Jahr 2020,
50 % bis zum Jahr 2030,
65 % bis zum Jahr 2040 und
80 % bis zum Jahr 2050.

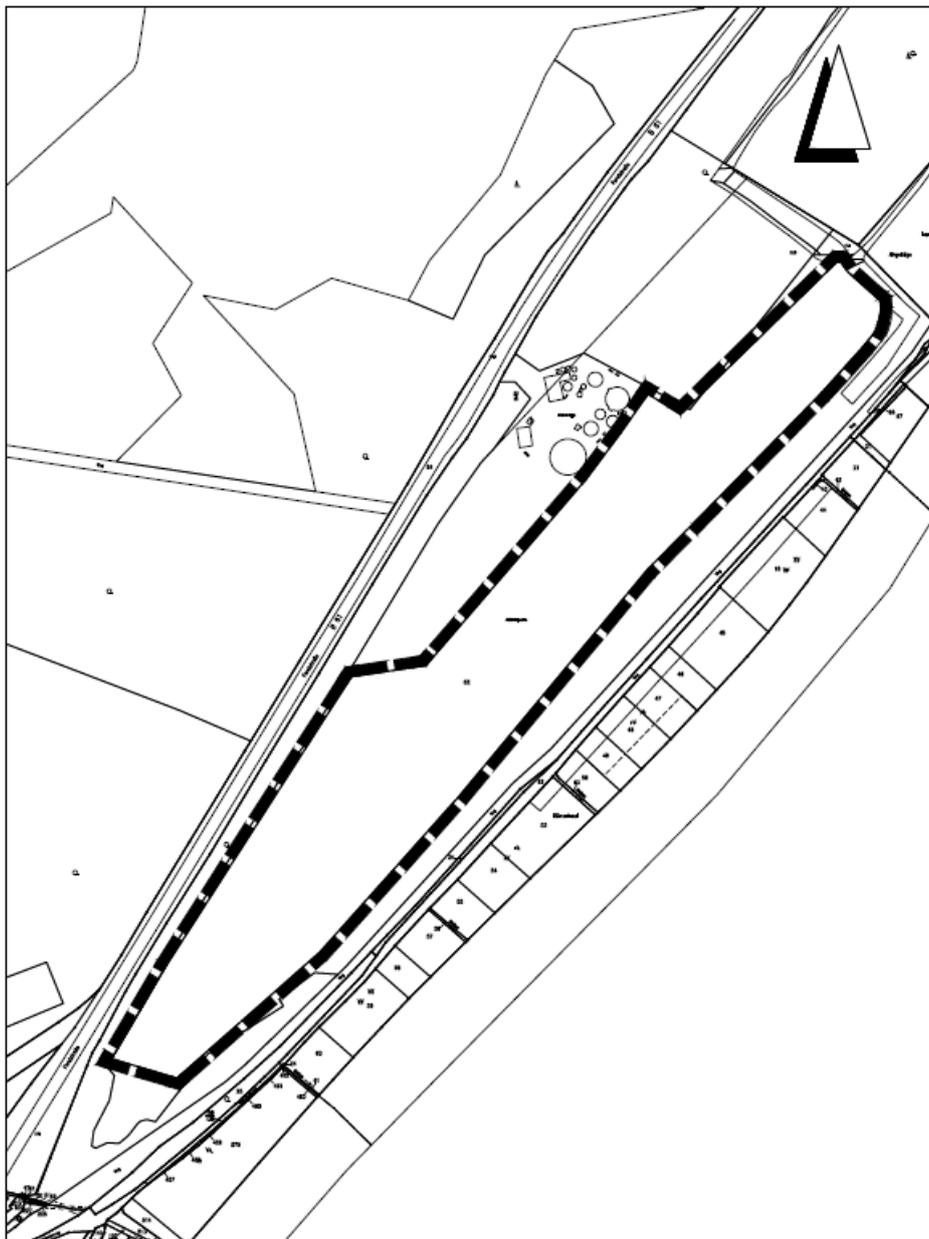
Vor diesem Hintergrund und den geänderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen hat die Stromerzeugung aus Fotovoltaik-Anlagen in der Fläche auch im norddeutschen Raum eine neue Bedeutung bekommen. Mit dieser Planung wird diesen Anforderungen seitens der Stadt und des Kreises in besonderer Weise Rechnung getragen.

3 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Änderung FNP liegt in der Gemarkung Petershagen der Stadt Petershagen, Flur 21 und umfasst Teile des Flurstücks 82 gemäß nachfolgender Abgrenzung in einer Größe von rd. 10,5 ha.

Unmittelbar östlich/südöstlich grenzt die Weser an, westlich die B 61.

Der Geltungsbereich ist auf nachfolgender Übersichtskarte nach beantragter Abgrenzung der eingereichten Planung festgelegt.



Übersichtsplan Geltungsbereich

Das Vorhaben ist in der Anlage zu dieser Begründung dargestellt (Auszug Lagepläne Bauantrag).

4 Bestandssituation

Die Plangebietsfläche liegt südlich des Stadtgebietes Petershagen im Bereich Heisterholz. Es handelt sich hierbei um eine ehemalige Mülldeponie im Eigentum des Kreises Minden-Lübbecke.



Bestandssituation (Luftbild von 2007)

Die genaue Nutzungsbeschreibung (Biotoptypen etc.) ist dem anliegenden Umweltbericht zu entnehmen.

5 Verfahren

Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 28. Juni 2012 beschlossen, das o.g. Bauleitplanverfahren durchzuführen. Die Bekanntmachung erfolgte am 25.10.2012.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (Anhörungstermin) fand am 16.07.2012 statt.

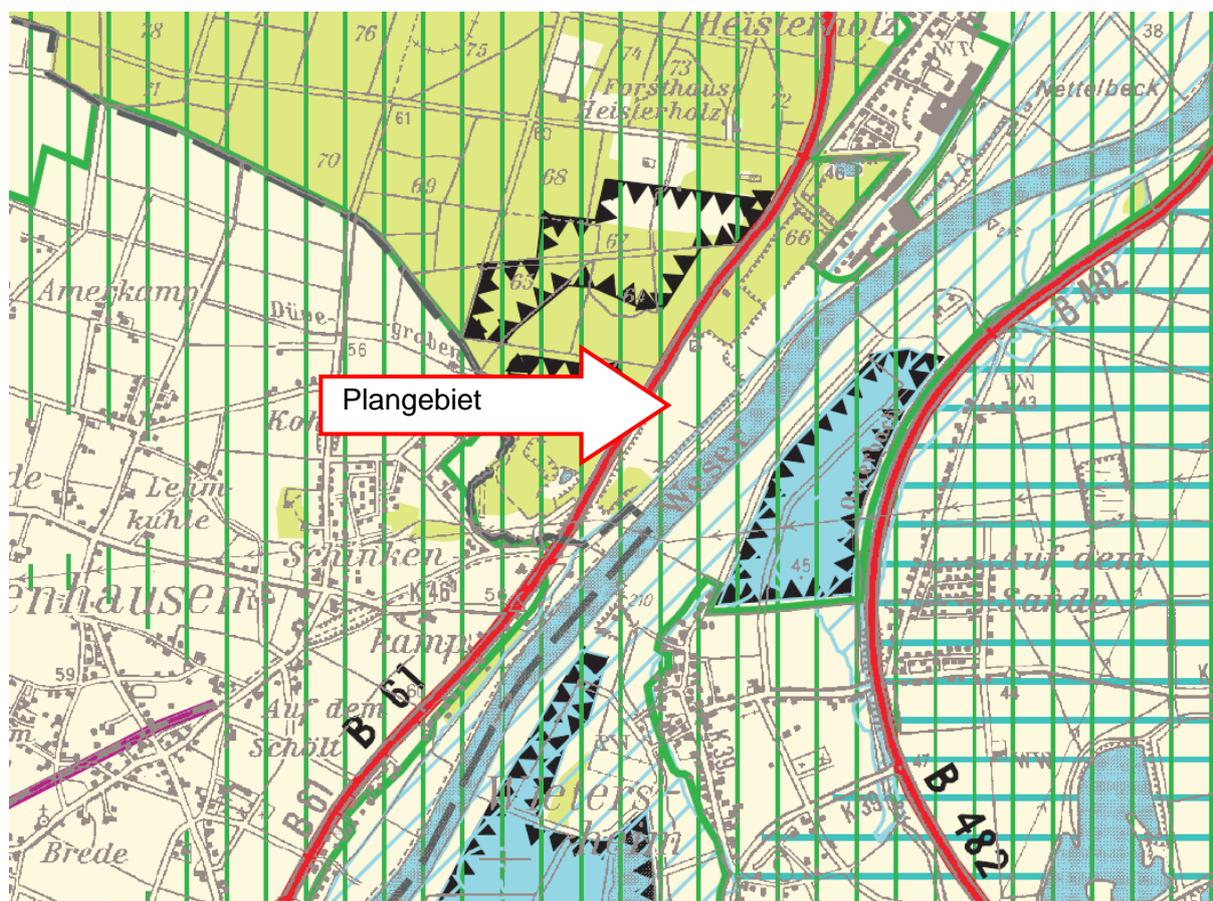
Der Entwurfsbeschluss zur öffentlichen Auslegung der Planung erfolgte am 04.10.2012 durch den Rat der Stadt Petershagen, bekanntgemacht am 25.10.2012.

Die öffentliche Auslegung erfolgte im Zeitraum vom 05.11.2012 bis zum 07.12.2012 einschließlich.

6 Einordnung der Planung

6.1 Regionalplanung

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, von 2004 legt für das Plangebiet Freiraumfunktionen fest (Allgemeiner Freiraum – und Agrarbereich sowie Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung).

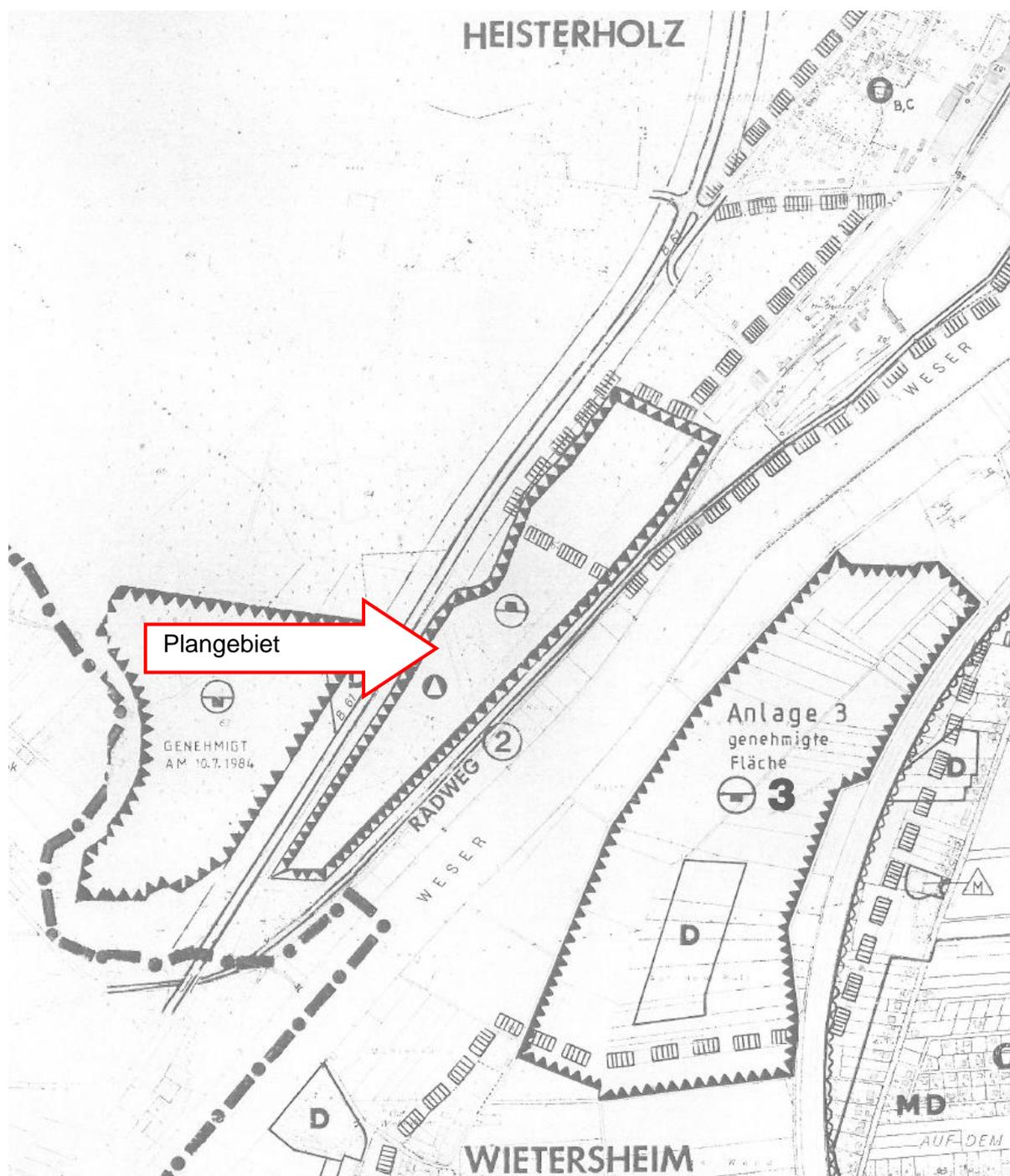


Da es sich hier um eine ehemalige Mülldeponie mit zugeordneten Betriebsgebäuden handelt und hier aufgrund der weiterhin in Durchführung befindlichen Maßnahmen zur Sicherung der Deponie keine Eignung für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft gegeben ist, wird eine Vereinbarkeit mit den regionalplanerischen Vorgaben gesehen.

Eine Abstimmung hierzu mit der Bezirksregierung Detmold erfolgt im weiteren Verfahren.

6.2 Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Petershagen ist das Plangebiet derzeit als Fläche für Aufschüttungen sowie als Fläche für Abfallentsorgung dargestellt.



Auszug wirksamer Flächennutzungsplan

Wie oben ausgeführt, ist der Flächennutzungsplan aufgrund der nunmehr geplanten Nutzung zu ändern.

Es ist vorgesehen, hier nunmehr eine Sonderbaufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 11 BauNVO, Zweckbestimmung: Freiflächenfotovoltaikanlage darzustellen.

7 Vorhaben

Im Antrag an die Stadt Petershagen ist u.a. formuliert (siehe Anlagenverzeichnis):

„...Der Abfallbetrieb des Kreises Minden-Lübbecke (AML) beabsichtigt auf der ehemaligen Deponiefläche in Petershagen-Heisterholz eine Fotovoltaik-Anlage zu errichten. Die erforderlichen Unterlagen für die baurechtliche Genehmigung der Anlage sind bei Ihrer Bauaufsichtsbehörde eingereicht worden. ...

....Nach dem derzeitigen Projektierungsstand wird die Anlage eine Leistungsgröße von 3008 kWp haben.....

....Ich beabsichtige, den in der PV-Anlage erzeugten Strom überwiegend für meine auf dem Gelände vorhandenen Betriebsanlagen zu nutzen und den übrigen Strom in das Stromnetz des örtlichen Netzbetreibers einzuspeisen. Aufgrund der Regelungen des Energie-Einspeise-Gesetzes (EEG) hinsichtlich der Netzeinspeisung ist es erforderlich, die geplante Anlage möglichst schnell zu installieren und an das Netz anzuschließen.....“

In der Baubeschreibung zum Bauantrag (siehe Anlagenverzeichnis) ist u.a. ausgeführt:

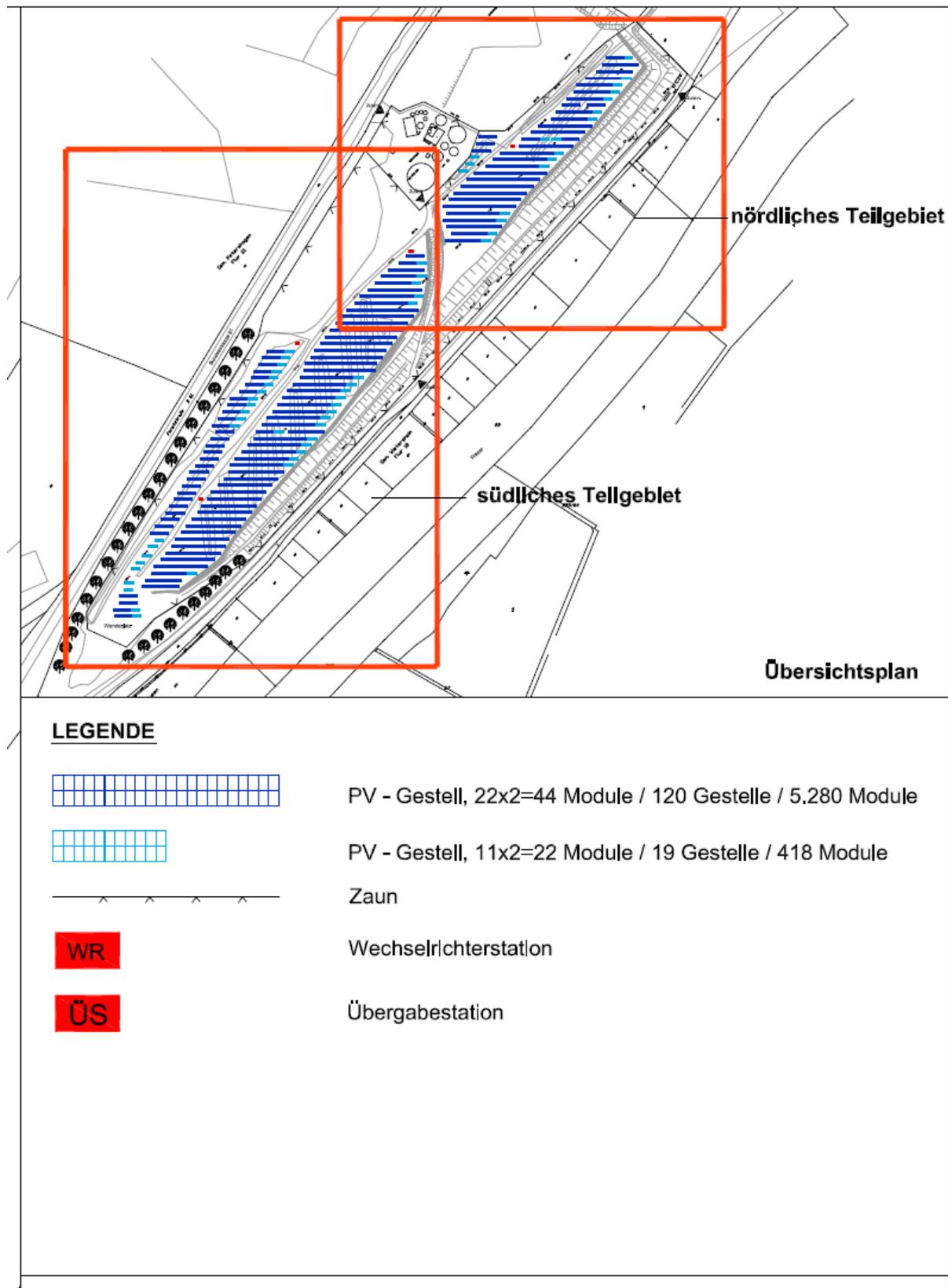
„Beantragt wird die Errichtung einer Fotovoltaik-(PV)-Anlage auf dem Grundstück Gemarkung Petershagen, Flur 21, Flurstück 82 mit einer Nennleistung von ca. 3,0 MWp zum Anschluss an das öffentliche Netz mit den zugehörigen Betriebsgebäuden für die erforderlichen Einrichtungen wie Wechselrichter, Transformatoren und Netzanschlusseinrichtungen (Übergabestation).

Die Baufläche befindet sich im Eigentum des AML -Abfallentsorgungsbetriebes Kreis Minden-Lübbecke. Bei der Baufläche handelt es sich um einen Teil der Betriebsfläche der Deponie Heisterholz, die als ehemalige Hausmülldeponie in der Nachsorgephase geführt wird. Die Errichtung erfolgt auf der Rekultivierungsschicht, die im Bereich der Baufläche eine Mächtigkeit von mindestens 5m oberhalb der Oberflächenabdichtung des Deponiekörpers aufweist.

Der gegenwärtige Planungsstand ist in den angefügten Plänen dargestellt. Die PV-Anlage besteht aus reihenweise aufgeständerten PV-Modulen. Die Reihen verlaufen in Ost-West-Richtung, die PV-Module sind dabei nach Süden orientiert mit einer Abweichung aus der Südrichtung nach Osten / Westen von 0 Grad. Die Aufständigung erfolgt bodenfrei mit einer Neigung von 25 Grad gegen die Horizontale. Die Montage der Module erfolgt feststehend, d.h. nicht drehbar. Die Unterkante der PV-Module liegt ca. 0,8 m über GOK, die Oberkante der Konstruktion liegt bei weniger als 2,50 m über GOK.

Die Gründung der Aufständigung erfolgt über Rammprofile mit der statisch erforderlichen Einbindetiefe. Die Gründung ist dabei so auszugestalten, dass die Integrität und die technische Funktion der Oberflächenabdichtung in jedem Fall sicher und dauerhaft gewährleistet bleibt, sowohl während des Baus wie im späteren Betrieb, auch bei Eigenbewegungen des Deponiekörpers....

Grundfläche und Abmessungen der Betriebsgebäude ergeben sich aus den angefügten Plänen. Die Betriebsgebäude sind als Gebäude mit Flachdächern vorgesehen. Die maximale Höhe beträgt 2,80 m. Alle Betriebsgebäude enthalten Bauteile unter GOK zum Anschluss der Kabel (siehe Planzeichnungen). Das Gelände soll eingezäunt werden...“.



Anlagenplan – Auszug aus dem Bauantrag

Im Bauantrag – Erläuterungstext ist u.a. folgendes ausgeführt:

„1. Vorbemerkung / Allgemeines

Der AML- Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Minden-Lübbecke GmbH beabsichtigt, auf dem Gelände der ehemaligen Deponie Heisterholz eine Freiflächen-PV-Anlage mit einer Nennleistung von ca. 3,0 MWp zu errichten.

2. Standortbeschreibung

2.1. Lage

Das Gelände der geplanten Freiflächen-PV-Anlage Heisterholz befindet sich an der Forststraße, Deponie Heisterholz, 32469 Petershagen, Landkreis Minden-Lübbecke, Nordrhein-Westfalen. Die geographischen Koordinaten des Standortes sind LAT 52° 21' 03"N; LON 08° 57' 05"E. Das Gelände befindet sich auf etwa 50 m über NN.



Photo ehemalige Deponie Heisterholz

2.2. Eigentümerschaft

Die Baufläche befindet sich im Eigentum des Kreises Minden Lübbecke.

2.3. Beschaffenheit des Baugrundes

Die PV-Anlage liegt im Bereich einer ehemaligen Hausmülldeponie.

2.4. Abmessungen

Die Grundfläche innerhalb der Baugrenzen (innerhalb der Bauzäune) hat eine Größe von etwa 262.605m². (Redaktioneller Hinweis: Diese Angabe bezieht sich auf die Gesamtanlagenfläche des AML, die Plangebietsfläche umfasst rd. 10,5 ha.)

2.5. Topografie

Auf der ehemaligen Deponie wurde nach Einstellung des Betriebes die Fläche verdichtet und grob eingeebnet.

2.6. Verschattungen

Die Grundstücksgrenzen können zum Teil durch Bäume und Abrauhügel verschattet sein.

2.7. Zuwegung

Die Zufahrt zum Gelände erfolgt über die B 61 (Forststraße) an der nordwestlichen Grundstücksgrenze. Weiterhin gibt es zwei Zufahrten von der Uferstraße an der Weser an der südöstlichen Grundstücksgrenze.

2.8. Besondere Wetterbedingungen

Besondere Wetterbedingungen am Standort sind nicht bekannt.

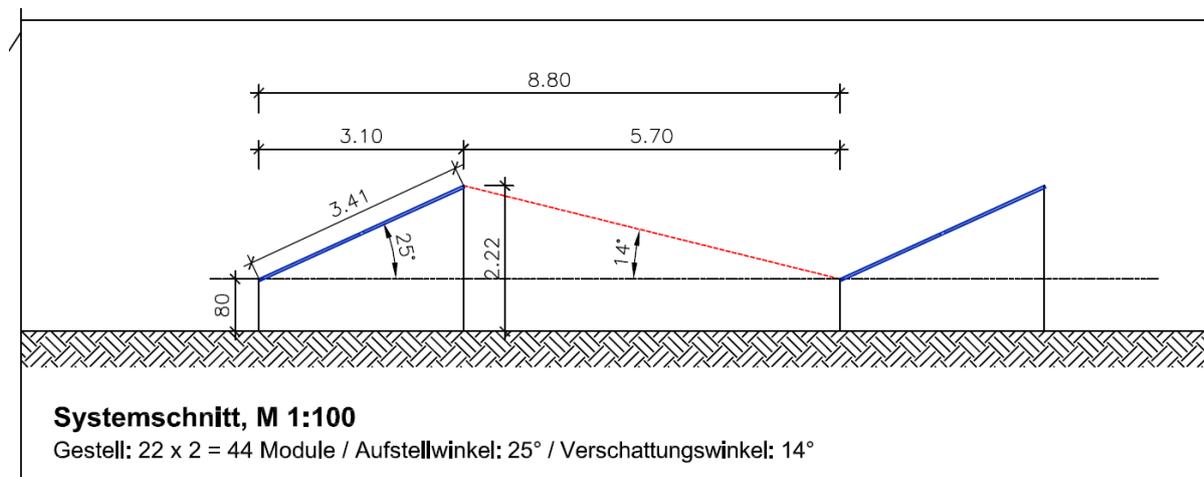
2.9. Sonstige Risiken

Sonstige Risiken durch Hochwasser, Erdbeben, Erdbeben etc. sind nicht bekannt.

2.10. Netzverknüpfungspunkt

Der endgültige Netzverknüpfungspunkt ist noch nicht bekannt. Eine Anfrage beim regionalen Versorgungsnetzbetreiber, der E.ON Westfalen Weser AG, wurde gestellt.

Nach der im Lageplan dargestellten Konzeption ist folgende Anlagenart geplant mit einer Höhe der Module von weniger als 3,0 m oberhalb Gelände:



Es ist beabsichtigt, den in der PV-Anlage erzeugten Strom überwiegend für die auf dem Gelände vorhandenen Betriebsanlagen zu nutzen und den übrigen Strom in das Stromnetz des örtlichen Netzbetreibers einzuspeisen. Aufgrund der Regelungen des Energie-Einspeise-Gesetzes (EEG) hinsichtlich der Netzeinspeisung ist es erforderlich, die geplante Anlage möglichst schnell zu installieren und an das Netz anzuschließen.

Die Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt auf dieser Grundlage.

8 Städtebauliche Planungsziele

Städtebauliches Planungsziel der Stadt Petershagen und des Kreises Minden-Lübbecke ist es, dem globalen Klimawandel entgegenzuwirken und dafür auf lokaler Ebene im Rahmen

der Bauleitplanung die entsprechenden planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung erneuerbarer Energien zu schaffen, hier durch die Ausweisung eines Sondergebiets für Fotovoltaik-Freiflächen-Anlagen.

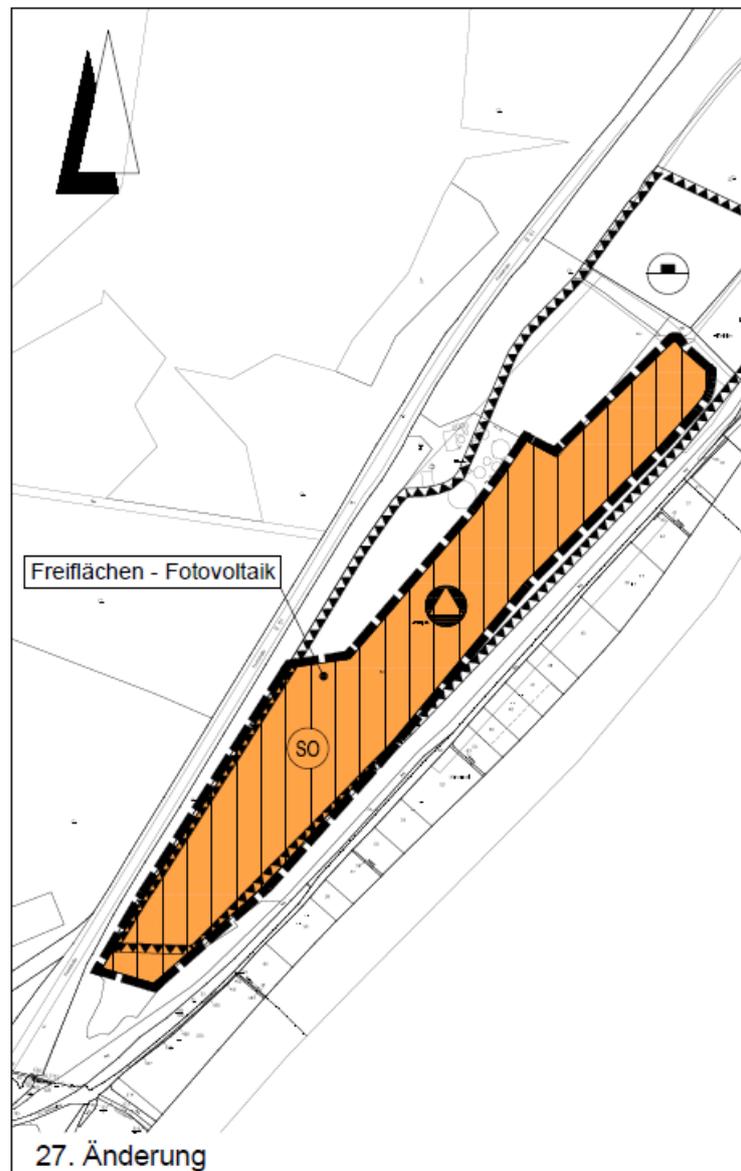
Damit wird dem durch die Klimaschutznovelle 2011 neu in das Baugesetzbuch integrierten Grundsatz Rechnung getragen, „den Klimaschutz und die Klimaanpassung insbesondere auch in der Stadtentwicklung zu fördern.“

9 Darstellungen der Änderung des Flächennutzungsplanes

Entsprechend der vorgenannten Planungsziele wird für den Bereich des geplanten Solarparks im Flächennutzungsplan ein „Sondergebiet Freiflächen-Fotovoltaik“ nach der besonderen Art der Nutzung gem. § 1 Abs. 2 Nr. 10 i.V.m. § 11 (2) BauNVO dargestellt.

Des Weiteren bleiben die bisherigen Darstellungen (überlagernde Darstellungen) als Fläche für Aufschüttungen sowie als Fläche für Abfallentsorgung unverändert.

Weitere Darstellungen sind entbehrlich.



Darstellung der 27. Änderung des FNP (Auszug)

Durch die Zweckbestimmung „Freiflächen-Fotovoltaik-Anlagen“ sind andere Formen der Solarenergienutzung, die ggf. auch andere städtebauliche Auswirkungen nach sich ziehen könnten, ausgeschlossen. Hierdurch werden die Planungsabsichten der Stadt und des Kreises sowie die städtebaulichen Folgen der Planung sowohl für die Öffentlichkeit sowie die betroffenen Fachbehörden in besonderem Maße transparent und vorhersehbar.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist nicht vorgesehen, die weitergehenden Regelungen und Bestimmungen zur Zulässigkeit der Anlagen werden im Baugenehmigungsverfahren getroffen.

10 Erschließung

10.1 Verkehrliche Erschließung

Da im Betrieb der Fotovoltaik-Anlage keine Menschen dauerhaft auf dem Gelände arbeiten und es auch ansonsten kein Lieferverkehr auftritt, sind die Anforderungen an die verkehrliche Erschließung eines Solarparks generell gering. Das Gelände wird lediglich zu Wartungs- und Unterhaltungszwecken sporadisch durch Betriebspersonal aufgesucht.

Zusätzliche Zu- und Abfahrten - von der Bundesstraße 61 ausgehend - sind nicht vorgesehen.

Die Zufahrt zum Gelände erfolgt über die bereits vorhandene Anbindung an die B 61 (Forststraße) an der nordwestlichen Grundstücksgrenze. Weiterhin gibt es zwei Zufahrten von der Uferstraße an der Weser an der südöstlichen Grundstücksgrenze. Für die innere Erschließung, insbesondere als Fahrwege für Löschfahrzeuge, sind vorhandene Wartungswege vorgesehen, die durchgehend von Nordost nach Südwest verlaufen, wie in der Plandarstellung gezeigt. Diese Wartungswege haben eine Fläche von ca. 3.500 m².

Im Baugenehmigungsverfahren wird der Straßenbaulastträger beteiligt.

10.2 Technische Infrastruktur

10.2.1 Elektrizität / Einspeisung in das bestehende Stromnetz

Hierzu wird auf die Ausführungen unter Punkt 7 dieser Begründung sowie auf die Baubeschreibung in der Anlage verwiesen. Die Erschließung bzw. Einspeisung wird sichergestellt.

10.2.2 Gas- und Wasserversorgung

Eine Gas- und Wasserversorgung des Plangebiets ist nicht erforderlich, da auf dem Gelände keine Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen vorgesehen sind.

10.2.3 Schmutzwasserentsorgung

Auf dem Gelände der Fotovoltaik-Anlage fällt kein Schmutzwasser an.

10.2.4 Oberflächenentwässerung

Durch die geplante Fotovoltaik-Freiflächenanlage entsteht kein Mehrabfluss von Niederschlagswasser. Das anfallende nicht verunreinigte Oberflächenwasser aus Niederschlag wird breitflächig über die belebte Bodenzone versickert. Das Oberflächenwasser von den Dachflächen der Betriebsgebäude läuft über die freie Fläche ab bzw. versickert im umgebenden Gelände.

Zufahrten und Wege sind als wasserdurchlässige Schotterwege ausgeführt.

Die Reiheninstallation der PV-Module führt nicht zu einem Mehrabfluss von Niederschlag. Durch die vergleichsweise flache Neigung und nur zwei Modulen übereinander wird Erosionswirkungen unterhalb der Ablaufkante weitgehend vorgebeugt. Liegen vereinzelt ungünstige örtliche Bodenverhältnisse vor, können zusätzlich flache Rasenmulden vorgesehen werden.

Hilfs- oder Schmierstoffe kommen außerhalb der Betriebsgebäude in keiner Weise zum Einsatz. Innerhalb der Betriebsgebäude sind die erforderlichen Hilfs- und Betriebsstoffe gegen Übertritt an Wasser und Luft durch bewährte technische Maßnahmen entsprechend dem einschlägigen Regelwerk geschützt.

10.2.5 Abfallbeseitigung

Im Betrieb der Fotovoltaik-Anlage fallen weder Hausmüll noch Sonderabfälle an.

10.2.6 Vorbeugender Brandschutz

Die Löschwasserversorgung wird im Zuge der Genehmigungs- und Ausführungsplanung entsprechend den technischen Regeln und Richtlinien durch abhängige und unabhängige Löschwasserstellen sichergestellt. Die einzelnen Maßnahmen werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem zuständigen Brandschutzprüfer der Hauptamtlichen Brandschau des Kreises Minden-Lübbecke festgelegt.

Gemäß dem Brandschutzkonzept (siehe Bauantrag) sind geeignete Zufahrten für Löschfahrzeuge, Löschangriffswege und Löschwasserbereitstellungen vorgesehen. Zusätzlich erfolgt vor Inbetriebnahme eine Begehung gemeinsam mit der örtlichen Feuerwehr.

Bei der Objektplanung für die Fotovoltaik-Anlage ist darauf zu achten, dass insbesondere die Wechselrichter-Stationen auf dem Gelände gut durch die Feuerwehr zu erreichen sind.

11 Immissionsschutz

Laut Betriebsbeschreibung zum Bauantrag ist hierzu auszuführen:

„Geräuschemissionen bestehen aus dem Regelbetrieb der Wechselrichterstationen, der Transformatorstationen und der Übergabestation, sowohl aus elektrischem Betrieb wie aus

dem Betrieb der erforderlichen Lüftungen. Alle Stationen werden nach derzeitigem Planungsstand eingehaust verbaut, so dass in 2 Meter Abstand zu den eingehausten Stationen ein Schalldruckpegel von 50 dB(A) nicht überschritten wird. Dieser Schalldruckpegel reduziert sich in 20 m Abstand mindestens um weitere 15 dB(A), so dass es außerhalb des Betriebsgeländes zu keiner Lärmbelastung kommt.“

Insoweit ist von einer Einhaltung der Grenzwerte lt. TA Lärm im Bereich der im Umfeld vorhandenen Wohnbebauung auszugehen.

Die Anlage selbst ist gegenüber Immissionen unempfindlich, da ein dauernder Aufenthalt von Betriebspersonal nicht erforderlich und auch nicht vorgesehen ist.

12 Berücksichtigung der Umweltbelange

Der Umweltberichts ist der Anlage dieser Begründung beigelegt.

Von den Modulen wird gemäß Baubeschreibung eine Fläche von 20.871 m² überstellt. Die Fläche wird nur durch die Fundamente der Ständerkonstruktion der Module versiegelt. Auf den Abstandsflächen zwischen den Modulstreifen, können sich Grünlandflächen entwickeln, die im Vergleich zur heutigen Nutzung als extensiver anzusehen sind.

Insgesamt kommt es daher nur zu einer geringen Neuversiegelung im Plangebiet.

Der Verlust von Biotopen stellt einen Eingriff im Sinne der Naturschutzgesetzgebung dar. Die Eingriffsregelung gemäß dem erstem Abschnitt des Land NRW (LG NRW) bzw. dem Kapitel 3 des BNatSchG ist somit anzuwenden (vgl. Anhang Kap. 9.2 des Umweltberichtes).

Grundlage der Eingriffsbilanzierung ist die von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegebene Arbeitshilfe „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV, 2008).

Zusammenfassung der Ergebnisse des Umweltberichtes:

Die Nutzung der Deponie ist bereits aufgegeben und die Rekultivierung hat begonnen. Im Zuge dieser Rekultivierungsarbeiten ist eine Rekultivierungsschicht von mindestens fünf Metern oberhalb des abgedichteten Deponiekörpers aufgebracht worden. Bei den betroffenen Flächen handelt es sich um versiegelte und teilversiegelte Bereiche, Gehölzstreifen sowie um einen zur Aufforstung vorgesehenen Offenbodenbereich. Für den Geltungsbereich wurde eine schutzgutbezogene Bestandserfassung und –bewertung durchgeführt. Des Weiteren wurde prognostiziert, welche Auswirkungen das geplante Sondergebiet auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild hat. Erhebliche Beeinträchtigungen aus naturschutzfachlicher Sicht sind nicht zu erwarten. Zwar ist aufgrund Realisierung der Planung eine zusätzliche Versiegelung zu erwarten, diese ist aber äußerst kleinflächig und vorwiegend auf die bereits gestörten Bodenverhältnisse des Deponiekörpers beschränkt. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum FFH-Gebiet „Heisterholz“ (Melde-Nr.: DE-3619-301) war eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zwingend erforderlich. Diese kam zu dem Schluss, dass durch die geplante Darstellung des Sondergebiets „Freiflächen-Fotovoltaik“ keine negativen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und Schutzzwecke des FFH-Gebietes zu erwarten sind. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass nach Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen für keines der betrachteten Schutzgüter negative Auswirkungen verbleiben.

Eingriffsbilanzierung

Eine vollständige Kompensation der entstandenen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes ist unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen im Plangebiet nicht möglich. Die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich im Plangebiet ergibt (rein rechnerisch) ein **ökologisches Defizit von 24.028 Wertpunkten** (vgl. Kap. 9.2, S. 23 des Umweltberichtes). Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elementen der freien Landschaft zu erreichen. Entsprechend des § 4a LG NRW, sind die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in gleichartiger Weise wiederherzustellen.

Zur Kompensation des errechneten Defizits in Höhe von **24.028 Wertpunkten** wird ein Ersatzgeld entrichtet. Das zu zahlende Ersatzgeld wird für Renaturierungsmaßnahmen, die im Jahr 2013 im Rahmen der Umsetzung der WRRL durchgeführt werden sollen, eingesetzt. Es ist vorgesehen, die Ösper im Bereich Petershagen / Eldagen zwischen dem Gymnasium und der B 61 bis voraussichtlich zur Hundestraße zu renaturieren. Hier soll u.a. ein Strahlursprung entwickelt und die beiden auf der Strecke vorhandenen Pfeifenbringschen Abstürze sollen durchgängig hergestellt werden.

Sollte nach 20 Jahren der Rückbau der Photovoltaikanlage bzw. die Aufforstung der Fläche nicht erfolgen, ist eine erneute Eingriffsbilanzierung notwendig.

Die Stadt Petershagen gewichtet die Umweltbelange gleichrangig mit den Belangen der Energieversorgung und den damit verbundenen Eingriffen in den Naturhaushalt. Obgleich die Anlage auch dem Klimaschutz dient bzw. dem Klimawandel entgegenwirkt, kommt die Stadt zu dem Schluss, das o.a. Kompensationsdefizit vollständig an anderer Stelle auszugleichen.

Artenschutz

Die Belange des besonderen Artenschutzes nach § 44 ff BNatSchG müssen bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden, sie gelten unmittelbar und unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung. In Kap. 9.3 des Umweltberichtes wurde daher ein Artenschutzbeitrag auf der Grundlage der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010: „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ erarbeitet. Nach Zusammenstellung und Auswertung aller vorliegenden Unterlagen (Stufe I: Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren) erfolgte eine artenschutzrechtliche Prüfung für die innerhalb des Plangebietes potentiell vorkommenden Arten (Stufe II: Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und notwendige Maßnahmen zur Vorhabenrealisierung) aus der Artgruppe der Vögel und Fledermäuse. Eine vertiefende Art-für Art-Analyse erfolgt lediglich für die Art Feldlerche (potenzieller Brutvogel) und für verschiedene Fledermausarten. Bei der Gegenüberstellung der heutigen Ausprägung und Nutzung des Plangebietes und der vorgesehenen Nutzung (Photovoltaikanlage und extensiver Grünlandnutzung) ist die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch die vorgesehene Planung nicht zu erwarten. Eine baubedingte Tötung von Individuen (Verbots-

tatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) kann durch entsprechende Bauzeitenfenster vermieden werden.

Zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes und Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 ff BNatSchG müssen die Baufeldräumung sowie das Aufstellen und die Montage der Solarmodule nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison der europäischen Vogelarten (zwischen Anfang August und Ende Februar) durchgeführt werden.

13 Klimaschutz / Klimawandel

Mit der BauGB-Novelle 2011 sind der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel in Anknüpfung an den Nachhaltigkeitsgrundsatz in § 1 Abs. 5 BauGB sozusagen als Programmsatz in das städtebauliche Leitbild integriert worden. Dabei *„soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.“* Die Belange des Klimaschutzes sind daher bei der Aufstellung von Bauleitplänen verstärkt in die Abwägung einzustellen.

Durch die Ausweisung des Solarparks mit diesen Bauleitplanverfahren wird den Belangen des Klimaschutzes in besonderer Weise Rechnung getragen. Durch die Anlage eines Solarparks wird die Nutzung erneuerbarer Energien gefördert und damit dem Klimawandel entgegenwirkt.

Maßnahmen zu einer Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels wie z.B. die Schaffung von Frischluftschneisen, o.ä. lassen sich hier aufgrund der speziellen örtlichen Gegebenheiten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Planungsziele in diesem Planverfahren nicht umsetzen.

14 Städtebauliche Zahlen und Werte

Aus der Vorhabenbeschreibung ergeben sich folgende städtebauliche Werte:

Geplante Nutzung	Flächengröße [in m²]
Straßen (Zufahrt zur Kläranlage), inkl. Begleitvegetation	2.020
Betriebsgebäude inkl. umgebender Umpflasterung	160
Wege (Schotter)	3.500
Fotovoltaikmodule	20.871
Abstandsflächen / Randbereiche (Grünflächen / Grünlandflächen)	78.449
Geltungsbereich gesamt:	105.000

15 Abschließende Erläuterungen

15.1 Altlasten / Altablagerungen

Die Fotovoltaikanlagen werden auf einer ehemaligen Mülldeponie errichtet. In der anliegenden Baubeschreibung ist dazu ausgeführt:

„Die Gründung der Aufständerung erfolgt über Rammprofile mit der statisch erforderlichen Einbindetiefe. Die Gründung ist dabei so auszugestalten, dass die Integrität und die technische Funktion der Oberflächenabdichtung in jedem Fall sicher und dauerhaft gewährleistet bleibt, sowohl während des Baus wie im späteren Betrieb, auch bei Eigenbewegungen des Deponiekörpers. An der Aufständerkonstruktion oder auf eigenen Rammfundamenten sind Anschlusskästen (DC-Verteiler) angebracht, deren Höhe niedriger ist als die Höhe der Aufständerkonstruktion. Bis auf die Anschlusskabel unmittelbar an den Modulen und an den Anschlusskästen werden die erforderlichen elektrischen Kabel sowie die Datenleitungen als Erdkabel geführt. Weitere Anschlusskästen ähnlicher Abmessungen werden ggf. für die elektrische Versorgung von Alarm-, Überwachungs- oder Beleuchtungseinrichtungen in ähnlichen Konstruktionen errichtet....“

Im weiteren Text ist erläutert:

„...Auf der Baufläche bestehende technische Einrichtungen der Deponie, die nach Maßgabe der festgestellten Betriebs- bzw. Nachsorgepläne weiter zu betreiben sind, bleiben bestehen und werden von Kabel- Wege- und Zaunführung so weiträumig ausgespart, dass es zu keinerlei Interferenz mit den zugehörigen Betriebsaufgaben kommen kann und die volle Zugänglichkeit für Wartungs- wie Reparaturarbeiten an diesen Einrichtungen erhalten bleibt. Dasselbe gilt für Vermessungsmarken und ähnliche Einrichtungen zur Kontrolle des Deponiekörpers.“..

„Alle Erdarbeiten erfolgen unter Berücksichtigung der Integrität und Funktionstüchtigkeit der Oberflächenabdichtung.“....

Inwieweit hier ergänzende Maßnahmen oder Nachweise erforderlich sind, ist im weiteren Verfahren bzw. im Baugenehmigungsverfahren zu entscheiden.

15.2 Bodenfunde

Für den Fall archäologisch bedeutsamer Bodenfunde ist die Stadtverwaltung Petershagen zu informieren, die sofort die zuständigen Behörden benachrichtigen wird. Die hierzu geltenden gesetzlichen Vorschriften werden beachtet. Aufgrund der Vornutzung als Deponie werden entsprechende Funde allerdings nicht erwartet.

15.3 Bodenordnung und Realisierung

Für die Realisierung der Planung sind keine bodenordnenden Maßnahmen erforderlich, da der Kreis Minden-Lübbecke Eigentümer der Flächen ist.

15.4 Erschließungskosten

Da das geplante Sondergebiet über vorhandene Erschließungsanlagen verkehrlich erschlossen wird und zudem es sich hier um eine vorhabenbezogene Planung handelt, in der die Kosten vollständig durch den Vorhabenträger getragen werden, fallen für die Stadt Petershagen keine Erschließungskosten an.

16 Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk

Die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht wurden im Auftrag des AML und im Einvernehmen mit der Stadt Petershagen ausgearbeitet.

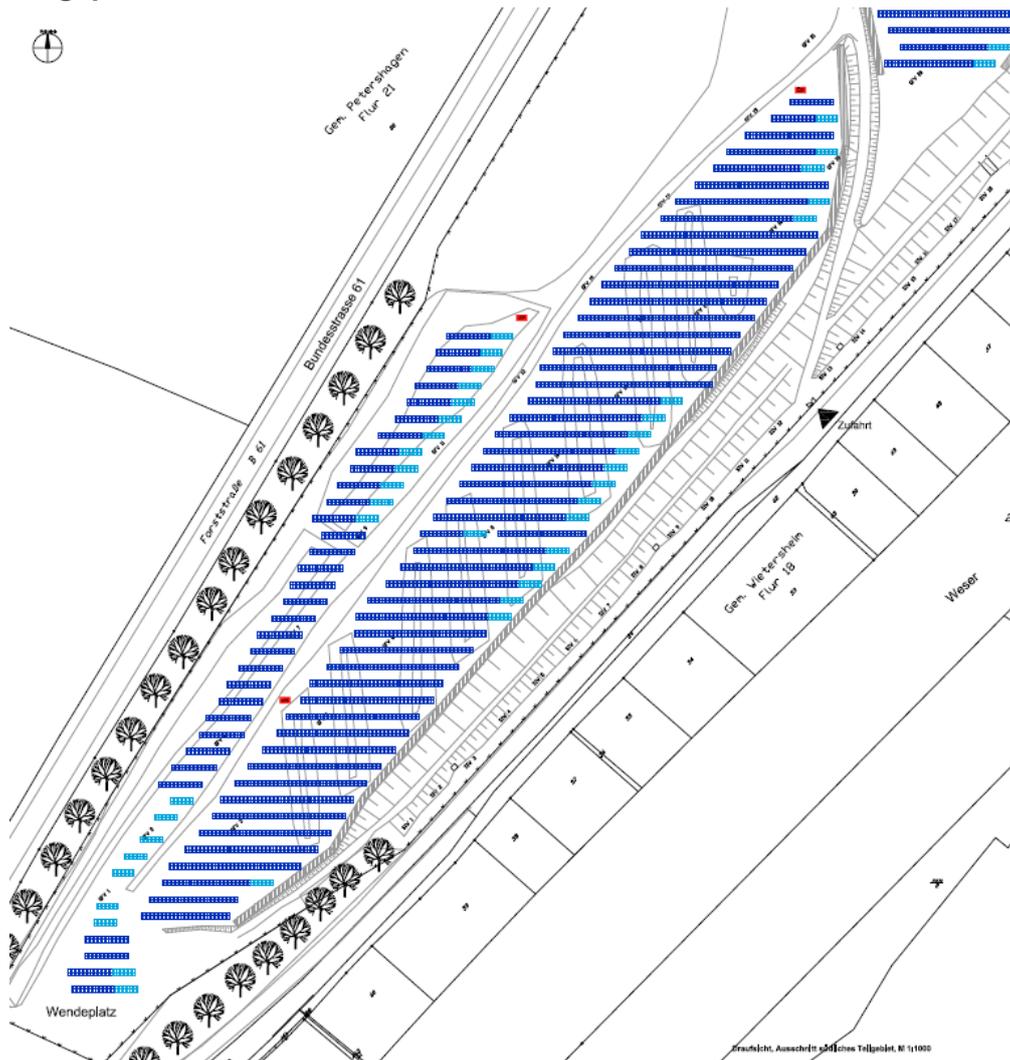
Wallenhorst, 2013-03-21

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

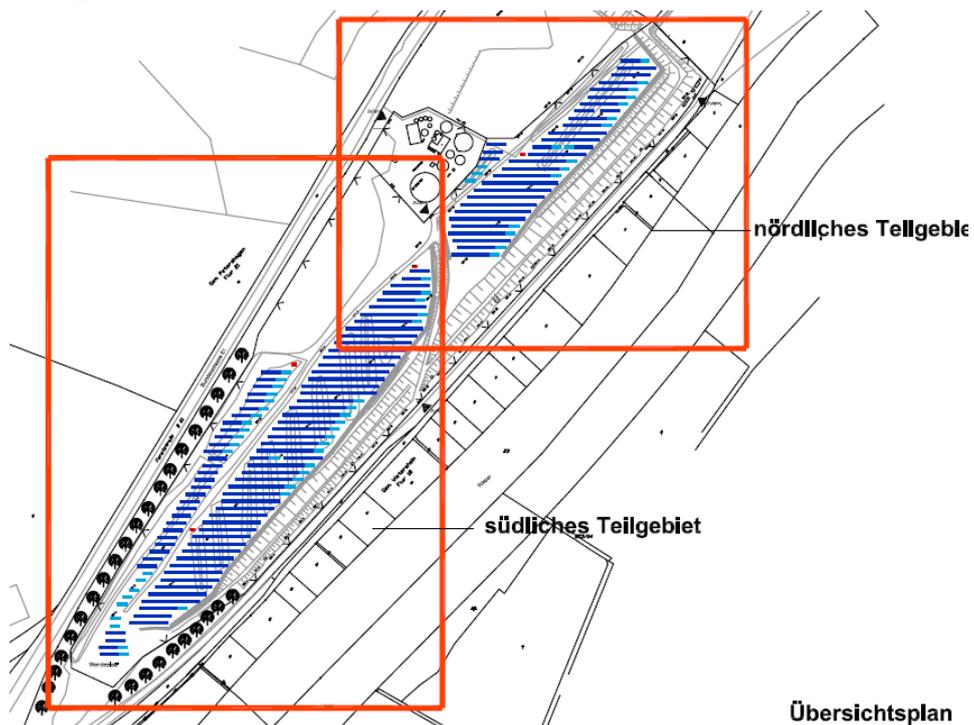
gez. Eversmann

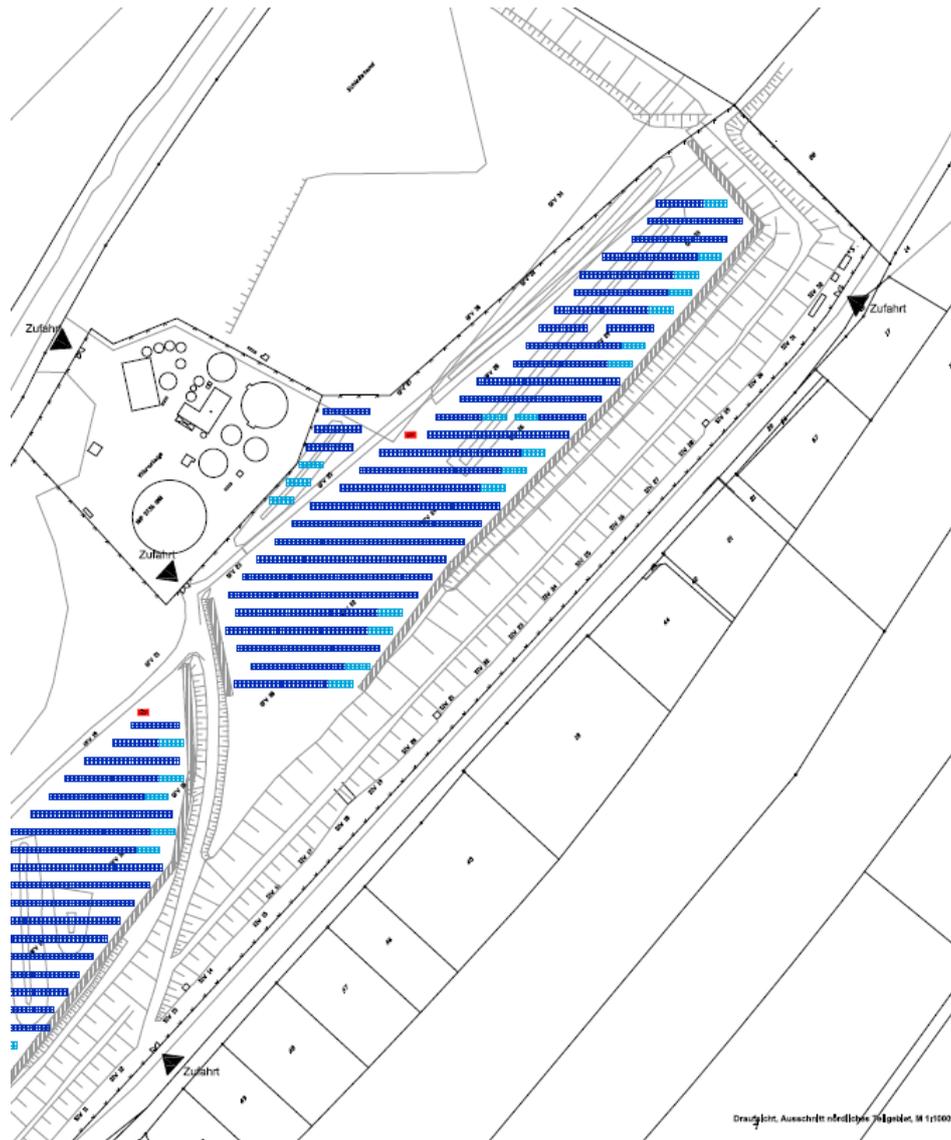
.....

Anlage: Lageplan zum Bauvorhaben



Südwestlicher Bereich





Nordöstlicher Bereich